

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der am 13. November 2010 gegründete Verein führt den Namen Triathlon Team Berlin und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Fachverband des Landessportbundes Berlin e.V. an und erkennt die Satzung und Ordnungen an.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Triathlon. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am regelmäßigen Training und Wettkämpfen teilzunehmen. Der Verein fördert den Jugend- sowie den Breiten- und Wettkampfsport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie können für ihre Tätigkeit aber eine angemessene Vergütung erhalten.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (§ 6 I Nr. 1). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe von Namen und Vornamen sowie Alter und Wohnanschrift an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen und Schülern ist die Unterschrift der gesetzlichen

Vertreter hierzu erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 6 I Nr. 1) mehrheitlich. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

2. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Mitglieder des Vereins werden geführt
 - a. als Schüler, Erwerbslose, Rentner, Auszubildende, Studenten (§ 3 I Nr. 7)
 - b. als ordentliche Mitglieder
 - c. als Ehrenmitglieder (§ 3 I Nr. 4)
 - d. als Familienmitglieder (§ 3 I Nr. 5)
 - e. als Fördermitglieder (§ 3 I Nr. 6)
4. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
5. Familienmitglieder sind verheiratete oder in eheähnlichen Verhältnissen lebende Vereinsmitglieder mit Kind bis 18 Jahre.
6. Als Fördermitglieder können Personen aufgenommen werden die zur Unterstützung des Vereins beitragen wollen. Ein Fördermitglied hat alle nach §3 II genannte Rechte und Pflichten, darf aber nicht an Trainingsmaßnahmen des Vereines teilnehmen und erhalten keine Wettkampfförderung durch den Verein.
7. Schüler, Erwerbslose, Rentner, Auszubildende und Studenten haben ihren Status jährlich, bei Änderung und/oder vor Ablauf der aktuellen Bescheinigung nachzuweisen.

II. Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitglieder haben die Änderung ihrer Wohnanschrift und/oder der Bankverbindung der Geschäftsstelle unverzüglich bekannt zugeben.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich den Verein in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, z.B. durch das Tragen von Vereinskleidung und die Anmeldung zu Wettkämpfen unter dem Namen Triathlon Team Berlin.
5. Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich dem Verein bei der Durchführung der vom Verein organisierten Veranstaltungen als Helfer mindestens einmal im Kalenderjahr zur Verfügung

zu stehen.

6. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fördermitglieder und Ehrenmitglieder
7. Die Einteilung der Helfer obliegt dem Vorstand
8. Bei einer Familienmitgliedschaft ist nur eine Person der Familie verpflichtet als Helfer zur Verfügung zu stehen.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Löschung des Vereins.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres.
3. Jedes Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand (§ 6 I Nr. 1) mit Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen grober Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und
 - c. unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e. wegen Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten.
4. Wird ein Mitglied nach § 3 III. Nr. 3 ausgeschlossen, so ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben, wobei die Form nur den Zugang des Beschlusses bei dem Mitglied sicherstellen soll.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist der Einspruch zulässig. Er muss binnen 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses in der Geschäftsstelle eingehen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand (§ 6 I Nr. 1) innerhalb einer Frist von 4 Wochen.
6. Nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses ruht die Mitgliedschaft.

7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind der Mitgliedsausweis und überlassene Vereinsgegenstände zurückzugeben.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig zum 01.01. eines Jahres und ist einmalig zahlbar. Der Verein nimmt am Abbuchungsverfahren teil. Jedes Vereinsmitglied wird gebeten dem Schatzmeister eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Bei Neuaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig für das restliche Kalenderjahr sofort fällig und zahlbar. Der Monat des Beitritts wird voll berechnet. Die Höhe der Aufnahmegebühr setzt ebenfalls die Mitgliederversammlung fest.
4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 3 III) ist der Mitgliedsbeitrag anteilig bis zum Beendigungszeitpunkt zu bezahlen. Bereits bezahlte Beiträge werden erstattet.
5. Kommt das Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung zu den Zahlungszielen nicht nach, tritt Verzug ein. Nach Eintritt des Verzuges kann nach vorheriger Mahnung die zwangsweise Beitreibung der Mitgliedsbeiträge erfolgen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
6. Während des Verzuges ruht die Mitgliedschaft.
7. Nimmt ein Mitglied am Lastschriftverfahren teil und kommt es zu Mehrkosten durch Fehlbuchungen, so gehen diese zu Lasten des Mitgliedes.
8. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 6 I Nr. 2), sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Über weitere Befreiungen von der Beitragspflicht sowie über eine von § 4 Nr. 2 abweichende Zahlweise des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 6)
2. die Mitgliederversammlung (§ 7)

§ 6 Der Vorstand

I. Zusammensetzung; Vertretung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. Dem 1.Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c. Dem Schatzmeister
- d. Dem Sportwart
- e. Dem Jugendwart
- f. Dem 1.Trainingswart
- g. Dem 2.Trainingswart

2. Vorstand nach § 26 BGB sind:

- a. Der 1. Vorsitzender
- b. Der stellvertretender Vorsitzender
- c. Der Kassenwart

II. Geschäftsführung

Der Verein wird vertreten durch zwei Mitgliedern des Vorstandes nach §6 Absatz I Nr. der Satzung. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- . a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- . b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- . c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- . d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts und dessen Bekanntgabe auf der jährlichen Mitgliederversammlung;
- . e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- . f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

III. Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand (§ 6 I Nr. 1) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden die unter § 6 I Nr. 1 a), c), e) und g) aufgeführten Vorstandsmitglieder in den geraden Jahren gewählt und die restlichen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich auf Vorstandssitzungen mit Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder (§ 6 I Nr. 2) anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des 1. Vorsitzenden; wenn dieser nicht anwesend ist, die Stimme des Schatzmeisters. Die gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind mit dem Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Zu diesem Zweck wird ein Beschlussbuch geführt.

2. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied formlos einberufen werden. Es gilt eine Ladungsfrist von einer Woche.

V. Haftungsbeschränkung

Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - a. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b. die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. die Festsetzung der Aufnahmegebühr, Helferkaution und der Mitgliedsbeiträge
 - f. die Beschlussfassung über eingegangene Anträge, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, auch in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen.
3. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen solche nach § 3 III Nr. 3. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Minderjährige und Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie können sich aber an den Aussprachen und Diskussionen beteiligen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

7. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem Mitglied
 - b. vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Anträge, die fristgerecht nach Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand eingehen, werden den Mitgliedern gegenüber nicht gesondert mitgeteilt; sie werden vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt und den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben.

§ 8 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind von der Mitgliederversammlung mindestens 2 Kassenprüfer zu wählen. Dabei darf kein aktives Vorstandsmitglied gewählt werden. In jedem Jahr scheidet der am längsten im Amt tätige Kassenprüfer aus. Er ist durch Neuwahlen zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Der nach § 6 bestellte Vorstand (§ 6 I Nr. 2) ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen durch das Registergericht durch Satzungsänderung zu beheben. Sie sind der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13. November 2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins Triathlon Team Berlin beschlossen worden/ und zuletzt am 10. März 2017 geändert worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.